

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 12. Januar 2017

Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz und Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz

- 1. Lesung -

Beschluss 64:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland wird in der vorliegenden Fassung mit folgenden Änderungen in erster Lesung beschlossen:

- *Artikel 1 Ziffer 2 lautet:
„2. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden zu §§ 7 und 8.“*
- *Es wird eine neue Ziffer 3 angefügt:
„3. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:*

„§ 9

(zu § 35 Absatz 2 PfdG.EKD)

Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit und ordinierten Pfarrerrinnen und Pfarrern im Probendienst, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75 % im eingeschränkten Dienst erhalten würden.“

- *Es wird eine neue Ziffer 4 eingefügt:
„4. Die bisherigen §§ 8 bis 21 werden zu §§ 10 bis 23.“*
- *In Artikel 2 lautet die Anweisung in Ziffer 1:
„1. Nach § 1 werden die folgenden neuen § 2 und § 3 eingefügt:“*
- *Ziffer 1 wird um einen neu einzufügenden § 3 ergänzt:*

„§ 3

(zu §§ 27a Absatz 2, 54 Absatz 3 Satz 3 KBG.EKD)

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75 % im eingeschränkten Dienst erhalten würden.“

- Ziffer 2 lautet:
„2. Die bisherigen §§ 2 bis 10 werden zu §§ 4 bis 12.“
- In Artikel 3 wird nach dem Wort „Kirchengesetz“ das Wort „tritt“ eingefügt.
(Mit großer Mehrheit bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung)